



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 12. Januar 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 2 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Dienstag, dem 16. Januar 2024, 15 Uhr	2
Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Bäder Herne	2
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland.....	3
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG).....	4
Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 VwZG für Mattia Asosta Delgado	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kamber Murina	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Martin Neumann	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Martin Neumann	6

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am
Dienstag, dem 16. Januar 2024, 15 Uhr**

Sitzungsort: Volkshaus Röhlinghausen, Am Alten Hof 28, 44651 Herne.

Öffentlicher Teil

1. Ergebnis der Konzeptstudie zur Konkretisierung der städtischen Zielvorstellung für das ehemalige Bergwerk General Blumenthal XI
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 9. Januar 2024

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Bäder Herne

Gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 644, berichtigt 2005 Seite 15) zuletzt geändert durch VO vom 13. August 2012 (GV NRW Seite 296) und § 9 Absatz 2, 3 und 5 der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Bäder Herne in der Fassung vom 26. Februar 2008 wird die folgende Vertretungsregelung bekannt gemacht:

Der Eigenbetrieb Bäder Herne wird durch die Betriebsleiterin, Frau Birgit Peter, vertreten. Sie zeichnet wie folgt:

1. in allen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen:
Eigenbetrieb Bäder Herne
(ohne Zusatz)
2. in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen:
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Bäder Herne
Im Auftrag

Für den Fall ihrer Verhinderung hat die Betriebsleiterin - neben Frau Julia Hennecke - zum 1. Januar 2024 auch Herrn Mike Semert Vollmacht zur Vertretung der Betriebsleiterin im Verhinderungsfall erteilt. Die Vertreter*innen zeichnen stets "Im Auftrag".

Herne, den 4. Januar 2024

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda
Eigenbetrieb Bäder Herne Peter, Betriebsleiterin

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Stadt Herne, Fachbereich Immobilien und Wahlen, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.604, Telefon 0 23 23 / 16 - 16 09, während der Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Herne, den 4. Januar 2024

Der Stadtwahlleiter: Dr. Frank Dudda (Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)

Gemäß § 10 Absatz 2 SchfHWG in der Fassung vom 26. November 2008 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 2242) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 03

Herr André Arndt, Kirchstraße 2, 46514 Schermbeck, wurde am 9. Januar 2024 mit Wirkung zum 1. Februar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 03, als Nachfolger von Herrn Bezirksschornsteinfeger Andreas Becks bestellt. Der Kehrbezirk Herne 03 umfasst die Herner Ortsteile Horsthausen und Baukau.

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 VwZG für Mattia Asosta Delgado

Für **Mattia Asosta Delgado**, letzte bekannte Anschrift: Fersenbruch 64, 45883 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 5. Januar 2024, Aktenzeichen 44/1 San 812/23

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. Januar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kamber Murina

Für Herrn Kamber Murina, geboren 7. August 1989, zuletzt wohnhaft und gemeldet: Ackerstraße 10, 44652 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthalts, liegen bei der Stadt Herne, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom 8. Januar 2024, Aktenzeichen 41/3-2017.119039

Diese Schriftstücke können von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 32 19 beim Fachbereich Soziales, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 8. Januar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Martin Neumann

Letzte bekannte Anschrift: Laurentiusstraße 37, 44649 Herne.

An Herrn **Martin Neumann** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09-008022 vom 30. November 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag 8 bis 12 Uhr und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Januar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Martin Neumann

Letzte bekannte Anschrift: Laurentiusstraße 37, 44649 Herne.

An Herrn **Martin Neumann** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09-008035 vom 8. November 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag 8 bis 12 Uhr und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Januar 2024